

Geschäftsordnung des Vorstandes der Kreisgruppe BUND Region Hannover
(im folgenden Kreisgruppe genannt), vom 4. 11. 2015

Stand 9.6.2020

Ergänzend gilt die Satzung (Teil B) des Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Niedersachsen e. V. und die Geschäftsordnung der Kreisgruppe vom 6.9.2015, des Weiteren ist die Finanzordnung der Kreisgruppe vom 7.10.2015 maßgebend

§ 1 Vorstand der Kreisgruppe, Wahl, Aufgaben und Selbstverständnis

1. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung nach § 9 (Teil B) der Satzung für 3 Jahre (§ 10-Teil B) gewählt. Er kann maximal 9 Mitglieder umfassen. Seine Aufgaben sind ebenfalls im § 10 (Teil B) fixiert.

2. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter werden auf der konstituierenden Sitzung des Vorstands gewählt.

3. Der Vorstand unterstützt und fördert die Antragstellung von Projekten, die von Vorstandmitgliedern, Mitarbeitern, Arbeits- und Ortsgruppen initiiert werden. Der ausgearbeitete Projektantrag ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen und von ihm zu genehmigen. Er bestimmt ein Vorstandsmitglied oder die Geschäftsführung, die als Ansprechpartner für die Projektleitung fungieren.

4. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

5. Kosten, die den Vorstandsmitgliedern, die ihnen im Auftrag ihrer Vorstandstätigkeit entstehen, können auf Antrag erstattet werden. Das sind in erster Linie Fahrtkosten mit dem ÖPNV zu Terminen, bei denen der BUND durch das Vorstandsmitglied vertreten wird. Fahrtkosten, die pro Fall 10 € übersteigen, müssen vorher durch den/die Vorsitzende/n genehmigt werden. Ausgaben für Zeitschriften, Literatur und die Teilnahme an Veranstaltungen werden nur erstattet, wenn sie unmittelbar mit der Vorstandstätigkeit zu tun haben und durch Haushaltsmittel gedeckt sind. Diese und alle weiteren Erstattungen sind vom Vorstand zu genehmigen.

6. Sitzungsgelder oder Honorare, die den Vorstandsmitgliedern bei Veranstaltungen angeboten werden, stehen ihnen persönlich zu.

7. Der Vorstand des BUND Region Hannover kann ausgeschiedene Vorstandsmitglieder, die mindestens 15 Jahre dem Vorstand angehört haben, zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Das geschieht auf Antrag eines Vorstandsmitglieds und einmütig mit allen Stimmen des amtierenden Vorstands. Damit soll die Arbeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewürdigt werden. Gleichzeitig sollen die Erfahrungen und das Wissen dieser Person für den amtierenden Vorstand nach Möglichkeit präsent bleiben.

Mit dem Ehrenvorsitz ist das Recht verbunden, an allen Vorstandssitzungen und anderen Veranstaltungen des Vorstands mit Rederecht teilzunehmen, ein Protokoll der Sitzungen zu erhalten und als Vertreter*in des BUND Region Hannover in der Öffentlichkeit aufzutreten. Ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.

Die Ernennung zum Ehrenvorsitz wird in geeigneter schriftlicher Form dem/der KandidatIn mitgeteilt und wird auf der Mitgliederversammlung des BUND Region Hannover bekanntgegeben.

Der Ehrenvorsitz endet, wenn Zweidrittel eines amtierenden Vorstands den Ehrenvorsitz widerrufen, ansonsten gilt er auf Lebenszeit.

§ 2 Anstellungen, Mitgliedschaften

1. Angestellte der Kreisgruppe sind rechtlich beim Landesverband angestellt. Die Einstellungsgespräche führt ein vom Vorstand bestimmtes Gremium, das seine Entscheidung dem Landesverband mitteilt.
2. Verträge des Bundesfreiwilligendienstes schließt der Landesverband auf Vorschlag des Vorstands.
3. Werkverträge zur Abarbeitung von Projekten, die in der Verantwortung der Kreisgruppe liegen, schließt der /die Vorsitzende oder die Geschäftsführung in Abstimmung miteinander.
4. Praktikumsverträge können der/die Vorsitzende/r oder die Geschäftsführung abschließen. Die Praktikumsverträge sind der Landesgeschäftsstelle zu übermitteln.
5. Über alle unter Ziffer 1-3 genannten Verträge muss ein Beschluss des Vorstandes vorliegen.
6. Über Mitgliedschaften der Kreisgruppe in anderen Vereinen und Organisationen, entscheidet der Vorstand.

§ 3 Sitzungen

1. Vorstandssitzungen finden grundsätzlich einmal im Monat statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
2. Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

§ 4 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung sowie Anträge werden von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands in Zusammenarbeit mit dem gesamten Vorstand aufgestellt. Dazu sammelt er/sie Vorschläge von Vorstandmitgliedern und der Geschäftsführung bis vier Tage vor Sitzungsbeginn.
2. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern drei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. BUND-Mitglieder können an der Sitzung teilnehmen, wenn sie sich sieben Tage vor Sitzungstermin mit ihrem konkreten Thema anmelden.
2. Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht teil. Mitarbeiter und Projektleiter können an der Sitzung teilnehmen.
3. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit und mit Zustimmung des /der Vorsitzenden über die Zulassung von Gästen zur Sitzung entscheiden. Bei einzelnen Themen behält sich der Vorstand vor, diese nur intern, d. h. ohne Gäste und Mitarbeiter zu besprechen.

§ 6 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden grundsätzlich vom /von der Vorsitzenden geleitet. Sollte der /die Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem /der Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied, das von den Vorstandsmitgliedern mit Mehrheit bestimmt wird.

§ 7 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem/der Sitzungsleiter/in festzustellen.

§ 8 Beratungsgegenstand

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.

2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 9 Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt.

2. Abstimmungen erfolgen in der durch den/die Sitzungsleiter/in bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).

3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit.

4. Zu eiligen Punkten, die eine kurzfristige Entscheidung des gesamten Vorstands erfordert (z. B. Anträge an Verwaltungen und Stiftungen, u. a. m.) ist eine Abstimmung per E-Mail möglich. Dazu schickt der Initiator (Vorstandsmitglied, Geschäftsführung) eine E-Mail an alle Vorstandsmitglieder, mit der Bitte sich in einer bestimmten Zeit zu dem dargelegten Thema zu äußern. Nur wenn die Mehrheit der Vorstandmitglieder innerhalb dieser Frist zustimmt, ist der Antrag genehmigt. Im Protokoll der nächsten regulären Vorstandssitzung ist die Entscheidung zu dokumentieren. Vorstandsmitglieder ohne E-Mail-Zugang erhalten den Antrag auf dem Postwege.

§ 10 Niederschrift

1. Die Vorstandssitzung ist mit einem Ergebnisprotokoll schriftlich festzuhalten.

2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem/der Sitzungsleiter /in zu überprüfen und dann allen Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsführung spätestens 10 Tage nach der Sitzung per E-Mail zuzustellen.

3. Bis zur nächsten Vorstandssitzung kann jeder an der letzten Sitzung Teilgenommene Korrekturen vorschlagen und Einwendungen erheben, die er allen Vorstandsmitgliedern mitteilt. Auf der folgenden Vorstandssitzung werden alle Ergänzungen und Korrekturen des Protokolls diskutiert und zu einem genehmigungsfähigen Protokoll zusammengetragen. Das Protokoll wird durch Abstimmung genehmigt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des Vorstands trat mit Beschluss des Vorstandes am 4. 11.2015 in Kraft.